

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung 1799 rücksichtlich auf den vorgelegten Fall kein anderer als der: Dass so wie nach dem Art. 59 die Munizipalitäten bloß die Befugniß haben, dem Distriktsgericht die Bevogtung eines Majorennes vorzuschlagen, ihnen ebenfalls lediglich die Befugniß zustehen, auf die Entvogtung eines solchen bey dem Distriktsgericht anzutragen, da denn übrigens, in nicht entsprechendem Fall, so wie wenn es um die Verhängung der Bevogtung selbst zu thun ist, dem Bevogteten das Recht offen steht, die Erkanntniß des Gerichts vor das Kantonsgericht zu ziehen; ein Weg, der der Munizipalität der Gemeinde Freyburg, und dem Ihrer Commission unbekannten Individuum, das diese Angelegenheit betrifft, nochermal offen steht, wenn anders nicht örtliche Formen sich dagegen setzen.

Begründet also auf den Satz, dass die von einem Distriktsgericht geschicklich verhängte Bevogtung von keiner niederen Behörde könne aufgehoben, und dass dieser Akt unter den gleichen Formen aufzulösen sey, unter denen er verhängt worden, trägt Ihre Commission darauf an, über die Petition der Munizipalität der Gemeinde Freyburg weiter nichts zu verfügen, sondern solche lediglich ad acta zu legen.

Die Pet. Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Steber, Bezirkgerichtsschreiber zu Erlenbach, C. Oberland, sollicitirt 1) seine seit dem 10. Juli 1798 fällige Gerichtschr. Besoldung, auf deren Abschlag er mehr nicht als 24 Rd'or empfangen hat; welche Summe selbst mit seinen für das Bureau gemachten Anslagen, und dem Unterhalt seiner Substituten in keinem Verhältniß steht. 2) Laut Rechnungen, die sich aber nicht bey der Petition befinden, die Bezahlung einer seit dem Frühling 1798 ausstehenden Ansprache an den Staat von 607 Fr. 2 bz. — Beydes um so viel dringender und schleuniger, da bey diesem beträchtlichen Ausstand, seine Wirtschaft leidet, und er seinerseits von seinen Gläubigern um Bezahlung angefochten wird. 3) Verlangt er zu wissen: ob er laut erhaltenem Befehl von dem Obereinnehmer, schuldig sey, die von den acht übrigen Notarien des Niedersimmentals aussertigenden unterpfändlichen Contrakten in sein führendes Distrikts-Hypotheken-Manual einzuschreiben, als wofür er einen eigenen Substitut unterhalten muss, oder aber: ob die Contrahenten, wie an andern Orten geschieht, ihn tarifmäßig dafür bezahlen sollen?

Die Pet. Commission rathet an, die beyden ersten Gegenstände dieser Zuschrift der Vollziehung, den legtern

aber der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen, Angenommen.

2. Nach Sage des Petenten, Caspar Meyers, Maurer zu Wohlen Distr. Sarmenstorf Cant. Baben, kann nach dem dasigen Gemeindereglement inner ihrem Bezirk kein Bürger, der nicht eine halbe Gerechtigkeit an dem gemeinen Gut besitzt, ein Haus bauen. Die Folge hiervon sey, dass die reichern Bürger mit ihrem ausschliesslichen Baurecht zum Nachtheil der ärmeren Gewinn und Gewerb treiben, und darum mancher ärmerer Bürger, ungeachtet er Ziegenschaften hinter der Gemeinde besitzt, aus Mangel eines Hauses seine Gemeinde verlassen müsse. Der Petent bittet um Dispensation von diesem Reglement und Bewilligung eines Hausbaues auf seinem eigenthümlichen Land, mit so viel grösserer Zuversicht, da er mannigfaltige ähnliche Bewilligungen von den ehemaligen Räthen anführt. Die Pet. Commission glaubt, das nimmer aus dem Aug zu verlierende aud. et alt. pars erheische vor allem aus den fördersamen Gegenbericht von der Gemeinde Wohlen und schlägt zu dem Ende vor, die Petition der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. Februar.

Der Vollziehungsrath — In Erwagung, dass die Güterschätzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht oder grösstentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden;

beschließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben sind nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beyden erwähnten Jahre, worunter auch die ausserordentliche Kriegssteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den für 1800 zu machenden oder zu berichtigenden Schätzungen geschehen. Bey dieser Abrechnung soll der Abzug der speziell hypothecirten Schulden und zwar in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 gestattet seyn.

Folgen die Unterschriften.